Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine (AB 23)

Stand: Juni 2014

§ 1 Präambel	1
§ 2 Allgemeines	. 1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	. 1
§ 4 Organisatorische Regelungen	. 2
§ 5 Spielrecht in JFV und Stammverein	. 2
& 6 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Präambel

Um Juniorenspielern die Möglichkeit einer regionalen Talentförderung zu bieten, können zwei oder mehrere Vereine einen rechtlich eigenständigen Verein als Jugendförderverein (JFV) gründen, sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und spieltechnische Gründe nicht entgegenstehen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

§ 2 Allgemeines

Der JFV muss sich einen anderen Namen als die beteiligten Stammvereine mit regionalem Bezug geben und in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Stammvereine des JFV sind offen zu legen und bei Änderung unverzüglich dem SBFV mitzuteilen. Details sollten vor der Gründerversammlung des JFV mit dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses abgesprochen werden.

Der JFV muss entsprechend § 9 der Satzung in den SBFV aufgenommen werden. Er wird auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Spielbetrieb ergeben sich aus § 10a JO und sind jährlich der Verbandsgeschäftsstelle nachzuweisen. Erfüllt der JFV die Zulassungsvoraussetzungen länger als ein Jahr nicht, wird er nicht mehr zum Verbandsspielbetrieb zugelassen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 01. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, werden die Mannschaften des Stammvereins ebenfalls in die unterste Spielklasse der jeweiligen

Altersstufe eingeteilt. Dies gilt nicht, wenn der Stammverein eine eigene Juniorenmannschaft hat, die höher spielt.

Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb ist jährlich bis zum 15.5. beim zuständigen Bezirksjugendwart zu stellen.

§ 4 Organisatorische Regelungen

Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Spielklasse zurückgestuft, die den Platz für den JFV freigemacht hat.

§ 5 Spielrecht in JFV und Stammverein

Spieler eines Stammvereins können innerhalb eines Spieljahres einmal ohne Wartezeit zum JFV wechseln. Es ist ein neuer Spielerpass für den JFV zu beantragen.

Der Wechsel eines Spielers von der JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. In diesem Fall ist ein neuer Spielerpass für den Stammverein zu beantragen.

Im Spielerpass ist neben dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins einzutragen. Daher muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV ein neuer Spielerpass beantragt werden. Dies kann nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. des laufenden Spieljahres erfolgen. Die Zustimmung des bisherigen Stammvereins ist zusammen mit einem Passantrag und dem Spielerpass einzureichen.

Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem der Stammvereine zuzuordnen.

Wechselt ein Spieler von einem JFV zu einem anderen JFV oder zu einem Verein außerhalb eines JFV gelten die Bestimmungen des § 7 JO.

Für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung gemäß SpO § 16 Ziffer 3.2.1. ist die Spielklasse der ersten Mannschaft des Stammvereins maßgebend, dem der Spieler zugeordnet ist bzw. bei einem Wechsel zum JFV zugeordnet wird.

Ein Sonderspielrecht nach § 9 JO gilt nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung des JFV erforderlich. Das Junioren-Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.

Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige Spielerpass des JFV auf den Verein bis spätestens 30.09. umgeschrieben sein. Bei einem Wechsel zu einem Verein außerhalb des JFV muss sich der Spieler bei seinem bisherigen Stammverein abmelden. Diesem obliegt auch das Recht, die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung zum Wechsel zu erklären. Auch

eventuelle Ausbildungsentschädigungen sind an den Stammverein zu zahlen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SBFV.